

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Wort "Übungsschulen" durch das Wort "Praxisschulen" ersetzt.
2. Im § 11 Abs. 8 wird das Wort "Arbeitsmittelertrag" durch das Wort "Arbeitsmittelbeitrag" ersetzt.
3. Im § 11a Abs. 1 wird das Wort "Übungsschulen" durch das Wort "Praxisschulen" ersetzt.
4. Im § 11a Abs. 1 lit. a wird nach dem vierten Gedankenstrich die Zahl "15" durch die Zahl "12", nach dem fünften Gedankenstrich die Zahl "10" durch die Zahl "9" und nach dem sechsten Gedankenstrich die Zahl "8" durch die Zahl "6" und die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
5. Im § 11a Abs. 1 lit. b sublit. aa wird die Zahl "8" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. Im § 11a Abs. 1 lit. b sublit. bb wird das Wort "Grundschule" durch das Wort "Volksschule" ersetzt.
7. Im § 11c Abs. 1 wird nach dem Wort "werden," die Wortfolge "wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen," eingefügt.

8. Im § 11c Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

9. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden.“

10. § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.

11. § 20 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

12. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) In Integrationsklassen, in denen drei bis fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann der Bezirksschulrat die gesetzliche Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 herabsetzen. Jedenfalls darf in solchen Klassen die Klassenschülerhöchstzahl 24, bei fünf Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 22, nicht überschritten werden. In Integrationsklassen, in denen ein oder zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann die Klassenschülerhöchstzahl – im Regelfall auf 24 – herabgesetzt werden. Bei der Herabsetzung ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. In diesen Fällen dürfen die zugewiesenen Lehrerplanstellen nicht überschritten werden.“

13. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden.“

14. Im § 26 Abs. 1 wird die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.

15. § 26 Abs. 2 lautet:

(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.

16. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 25 nicht überschreiten und soll 10

nicht unterschreiten."

17. § 26 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen überschreiten, wenn der Schule die erforderlichen Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen und die vorgesehene Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird."

18. Im § 32 Abs. 1 lit. a wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „12“.

19. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „9“.

20. Im § 32 Abs. 1 lit. c wird die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „6“.

21. § 32 Abs. 3 Z. 1 lautet:

„1. in den Fällen des Abs. 1 lit. a bei Klassen mit mehr als 4 Schulstufen für jede weitere Schulstufe um 1. Bei Klassen, in denen sich auch mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, wird für die Anwendung dieser Bestimmung die Zahl dieser Kinder zur Zahl der Schulstufen addiert. Die gesamte Verminderung darf 4 nicht übersteigen.“

22. Im § 32 Abs. 3 wird in der Ziffer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Ziffer 3 entfällt.

23. § 38 Abs. 1 erster Satz lautet: „Die Klassenschülerzahl an Polytechnischen Schulen darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten.“

24. § 38 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

"Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an den betreffenden Schulen 25 nicht überschreiten und soll 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die

Anzahl der Klassen überschreiten, wenn der Schule die entsprechenden Lehrerplanstellen zur Verfügung stehen und die vorgesehene Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird."

25. Im § 53 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "nur zum Zweck des Schulbesuches oder".

Artikel II

1. In Ausnahmefällen können bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 an Volksschulen zwei Klassen in einem Unterrichtsraum unterrichtet werden, wenn die entsprechenden Unterrichtsräume nicht zur Verfügung stehen und die Schülerzahl insgesamt 30 nicht überschreitet. In diesem Fall sind die für zwei Klassen vorgesehenen Planstellen im Sinne des § 11d zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung darf nach Anhörung des Bezirksschulrates vom Landesschulrat auf Antrag des Schulerhalters nur jeweils für ein Schuljahr erteilt werden. An Hauptschulen und Polytechnischen Schulen kann in derartigen Ausnahmefällen bei Parallelklassen gleichartig vorgegangen werden. Vorstehendes gilt auch für Integrationsklassen, wobei die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 2 und 26 Abs. 2 in der Fassung der 16. Novelle vom 30. Juni 2006 hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahlen aufrecht bleiben. Vorstehendes gilt auch für Sonderschulklassen, wobei die Bestimmungen des § 32 in der Fassung der 16. Novelle vom 30. Juni 2006 hinsichtlich der Klassenschülerzahlen aufrecht bleiben.
2. Die Regelungen der §§ 20, 26 und 32 treten aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft. Die Regelungen der §§ 11a, 11c, 19 Abs. 4, 25 und 38 treten mit 1. September 2007 in Kraft.